

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 55/13 B

L 3 VU 38/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 VU 207/05 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Gewährung einer Beschädigtenversorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund einer rechtsstaatswidrigen Inhaftierung. Der 1950 geborene Kläger war Marinetaucher der Volksarmee der früheren DDR. Im Sommer 1970 wurde er, nachdem ein damaliger Kamerad wegen versuchter Republikflucht festgenommen wurde und dieser den Kläger belastete, festgenommen, in Untersuchungshaft verbracht und vom Militärgericht Neubrandenburg ua wegen Beihilfe zur Republikflucht in schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Kläger befand sich bis Ende 1971 in Haft. Danach absolvierte er seine 10-jährige Dienstzeit bei der Volksmarine. Es wurde ihm bescheinigt, dass er nach Wiedereingliederung in das militärische Kollektiv zielstrebig an seiner Qualifizierung gearbeitet, kontinuierlich seine Vorgesetzteneigenschaft ausgebaut und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligt habe. Der Kläger war anschließend bei der sog Nationalen Front beschäftigt, arbeitete danach zwei Jahre als Kraftfahrer bei Minol und sodann bis 1990 beim Wehrkreiskommando als Zivilbeschäftigter. Ab November 1990 war er bei der Bundesagentur für Arbeit tätig. Seit 2009 war er in Altersteilzeit. Mit Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg vom Januar 1995 wurde das Urteil des Militärobergerichts Neubrandenburg für rechtsstaatswidrig erklärt. Der Kläger stellte im Oktober 2003 einen Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem StrRehaG und machte dabei eine psychische Erkrankung geltend, die er auf zu Unrecht erlittene Inhaftierung zurückführt. Das beklagte Land lehnte den Antrag ab, weil der Kläger durch Aufhebung des Strafurteils aus 1971 vollständig rehabilitiert sei. Beschädigtenversorgung sei nicht zu gewähren. Das SG gab seiner Klage statt.
- 2 Das LSG hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 7.5.2013*), weil nach dem Gutachten des Dr. D. vom 28.11.2011 der Zusammenhang der beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörung nicht nachgewiesen sei. Dagegen habe der Senat das Gutachten Prof. Dr. F. vom 11.3.2008 nebst ergänzender gutachterlicher Stellungnahme seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen vermocht. Beim Kläger liege zwar eine posttraumatische Belastungsstörung vor, der Zusammenhang zwischen dieser und seiner Inhaftierung sei aber nicht wahrscheinlich. Die 15-jährige Latenzzeit spreche gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs. Das Fehlen entsprechender "Brückensymptome", das der Gutachter Prof. Dr. F. mit dem Bestehen eines Unterdrückungssystems und einem beim Kläger bestehenden "Konformitätsdruck" erklärt habe, könne - so das LSG - die Annahme hinreichender Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht begründen. Denn auch der Gutachter Prof. Dr. F. habe auf nachfolgende drei weitere "Exazerbationsereignisse (Krebserkrankung der Ehefrau des Klägers sowie Krebserkrankungen des Klägers 2004 und 2002) hingewiesen, die zu einer



zunehmenden traumaunabhängigen Generalisierung der Angst- und depressiven Symptomatik beigetragen hätten.

- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie sinngemäß von Verfahrensmängeln begründet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59 und 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger legt sinngemäß dar, dass es in der DDR aussichtslos war, ärztliche Befunde aufgrund einer erlittenen Haft feststellen zu lassen. Von keinem Arzt wäre eine solche Diagnose gestellt bzw ein Ursachenzusammenhang zu einer Haft auch nur ansatzweise hergestellt worden (s Beschwerdebegründung vom 20.12.2013, S 4). Vor diesem Hintergrund hält er es für klärungsbedürftig, ob der Geschädigte bei Fehlen ärztlicher Befunde und einer Dokumentation klinischer Erhebungen den Vollbeweis der haftbedingten Gesundheitsschädigung auch durch andere Beweismittel erbringen könne (Frage 1) und für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und der geltend gemachten Gesundheitsschädigung "andere Maßstäbe" der Wahrscheinlichkeit anzuwenden seien (Frage 2).



- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen gestellt hat, zumal nicht dargelegt wird, dass es hierauf ankommen könnte. Das LSG ist vom Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen. Es hat aber einen hinreichenden Zusammenhang des festgestellten Gesundheitsschadens mit der - rechtswidrigen - Inhaftierung des Klägers verneint. Für den Ursachenzusammenhang hat das LSG keinen Vollbeweis gefordert, sondern Wahrscheinlichkeit. Ausreichend ist, dass nach geltender medizinisch-wissenschaftlicher Lehrmeinung mehr oder gewichtigere Gründe für als gegen den ursächlichen Zusammenhang sprechen. Hiervon konnte sich das LSG in Würdigung der vorliegenden Gutachten nicht überzeugen. Die bloße Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges sah es als nicht ausreichend an. Hierzu fehlt im Übrigen auch die erforderliche Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 8 Soweit der Kläger mit seinem Beschwerdevorbringen die vom LSG zugrunde gelegten Beweismaßstäbe für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Schädigung und der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörung und damit die Beweiswürdigung des LSG kritisiert (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), kann er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Revisionszulassung ebenfalls nicht erreichen. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

